



Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz

Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen

Auskunft erteilt



Datum und Zeichen Ihres Schreibens



Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 19.09.2019



ich nehme Bezug auf Ihr Informationersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 19.09.2019, mit dem Sie Informationen zu folgendem Lebensmittelunternehmer beantragen:

Pizza Bollywood

Soweit in den erfragten Unterlagen personenbezogene Daten von Personen enthalten sind, die weder Amtsträger im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. a) Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) noch Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren einnehmende Personen nach § 9 Abs. 3 lit. b) IFG NRW sind, verstehe ich Ihren Antrag dahingehend, dass der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a.) VIG nicht erfasst ist.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen postalisch an Sie durch Übersendung von Kontrollblättern der beiden letzten Kontrollen der Betriebsstätte.
3. Zum selben Zeitpunkt erfolgt die Offenlegung Ihres Namens sowie Ihrer Anschrift gegenüber dem Lebensmittelunternehmer ebenfalls auf dem Postweg.
4. Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.



Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den erfragten durchgeführten Kontrollen zum o.g. Lebensmittelunternehmer sowie der Frage nach vorliegenden Beanstandungen handelt es sich um Informationen zu Abweichungen von Anforderungen der auf Grundlage des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB. Die einschlägige Rechtsverordnung ist hier die auf Grundlage des LFGB erlassene Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV). Der einschlägige unmittelbar geltende Rechtsakt der Europäischen Union ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene.

Die Stadt Hagen ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige Stelle.

Der Lebensmittelunternehmer wurde vor der Übersendung der Informationen angehört.

Hinweise:

Nach der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Nach Fristablauf erfolgt, soweit kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde, die von Ihnen beantragte Information in einer separaten Mitteilung. Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Die Verantwortung für eine ggf. durch Sie erfolgte Veröffentlichung der Informationen und die sich daraus ergebenden juristischen Konsequenzen liegen allein bei Ihnen als Antragssteller.

Personenbezogene Daten wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Berliner Platz 22, 58089 Hagen) zu richten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Weitere Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Der Betriebsinhaber erhält eine Durchschrift dieses Bescheids.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

